



FÉDÉRATION
FRIBOURGEOISE
DES CHORALES
FREIBURGER
CHORVEREINIGUNG

Corpataux, den 28. August 2020

AN ALLE FREIBURGER CHÖRE

Liebe Sängerinnen und Sänger,

So nahe beim Probebeginn stehen noch viele Fragen offen. Viele suchen nach Lösungen, damit die Chöre ihre Aktivitäten aufnehmen können und ein bisschen alte Normalität zurückkehrt.

Die FCV freut sich, Ihnen das aktuellste Schutzkonzept zukommen zu lassen, das in Zusammenarbeit mit folgenden Instanzen koordiniert worden ist:

- Covid-19 Task Force
- Konferenz der Oberamtmänner
- Kantonsarztamt (KAA)
- Bischofsvikariat
- Schweizer Chorvereinigung (SCV)

Alle in diesem Dokument enthaltenen Verordnungen müssen jeweils an die individuellen Umstände Ihres Chores angepasst werden.

Ihre Aufgabe ist es nun, nach angemessenen Lösungen für Ihren Chor in Probe und Auftritt zu suchen. Diese beziehen sich unter Einhaltung untenstehender Verordnungen auf die Anzahl und das Alter der anwesenden Sänger-innen und die Grösse und Beschaffenheit des Singlokals.

Alle unternommenen Bemühungen müssen ebenfalls vor und besonders auch nach der Probe eingehalten werden, um eine Ansteckung oder eine Quarantäne des ganzen Chores zu verhindern.

Die grösste Neuerung seit dem letzten Update liegt in der Maskenfrage. Konnte man sich das Singen mit der Hygienemaske erst nicht vorstellen, so haben erste Erfahrungen von Chören gezeigt, dass es durchaus umsetzbar ist. Diese wirksame Massnahme ist vor allem dann notwendig, wenn die nötige Distanz nicht eingehalten werden kann. Die FCV berät Sie gerne in der Auswahl der getesteten Masken.

Das Schutzkonzept gilt für alle Sänger-innen ab 12 Jahren. Kindern entfällt die Maskenpflicht.

Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien wurden auch durch den Bischofsvikar Jean Glasson bestätigt. Sie ersetzen somit alle vorangegangenen Empfehlungen und Richtlinien des Bischofsvikariats.

Seit Beginn der Coronakrise hat sich die Freiburger Chorvereinigung dafür eingesetzt, dass unsere Chöre den Gesang unter möglichst tolerierbaren Umständen weiter ausüben können. Wir möchten an jede-n einzelne-n appellieren, mit Sorgfalt, aber auch mit Freude die Proben vorzubereiten und durchzuführen. Schliesslich gehört das Singen zu unserer Kultur, es erfreut und verbindet. Es sind lediglich die Umstände, die sich verändern, nicht unsere ganze Vereinsdynamik.

Mit diesem Funken Hoffnung und neuem Vertrauen sende ich Ihnen meine musikalischen Grüsse,

Philippe Savoy, Präsident FCV

Kopie an: Covid-19 Task Force, Konferenz der Oberamtmänner, Contact Tracing, Kantonsarztamt, Bischofsvikariat, Schweizer Chorvereinigung, FKM

Schutzkonzept für die Wiederaufnahme der Chorproben im Kanton Freiburg

(gilt ab 28. August 2020)

Einleitung

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Verordnungen des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie in besonderen Situationen vom 19. Juni 2020 und richtet sich an die Vokalensembles und Chöre aller Grössenordnungen. Diese Verordnungen sollen dabei helfen, das Chorleben in Zeiten von Corona überhaupt möglich zu machen. Proben, wie wir sie noch vor COVID kannten, sind erst dann wieder denkbar, wenn Medikamente und/oder Impfungen gegen das Virus existieren. In dieser neuen Normalität der Dinge appellieren wir an den Verstand und die persönliche Verantwortung jedes/r einzelnen und vor allem jener Leute, die für die Organisation der Proben, der Messen und der Konzerte zuständig sind. Ziel des Schutzkonzeptes ist es, kollektive Quarantänen zu vermeiden. Wir zählen auf eine strikte Einhaltung dieser Massnahmen, damit die Sicherheit Ihrer Sänger-innen gewährleistet werden kann.

Allgemeine Massnahmen

Alle Mitglieder der Chöre müssen über die Hygienerichtlinien und Verhaltensregeln informiert werden und befolgen sie strikte (Desinfektion der Hände, Oberflächen und Gebrauchsgegenstände, Umarmungs- und Handschlagverbot).

- 1. Überall, wo ein Mindestabstand von 1,5m (Körper zu Körper) nicht eingehalten werden kann, herrscht ab sofort Maskenpflicht.**
- 2. Die Probelokale müssen regelmässig quergelüftet werden (mind. alle 45 Minuten). Auf diese Weise werden gleichzeitig regelmässige Pausen gewährleistet. Während diesen Pausen gilt weiterhin der Mindestabstand (oder Maskenpflicht).**
- 3. Es ist strikte untersagt, Partituren und Schreibmaterial unter den Sänger-innen auszutauschen. Elektronische Partituren (PDF und iPads) sind analogen Papiernoten vorzuziehen. Sollte ein solcher Austausch notwendig sein, werden die Hände kurz davor und danach desinfiziert.**
- 4. Personen mit Symptomen bleiben zu Hause.** Vor allem bei Fieber, Husten, laufender Nase, Kopf- oder Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Schwindel und Geschmacks- und Riechsinnstörungen.
- 5. Bei jedem Treffen des Chores muss eine Covid-Referenzperson bestimmt werden. Diese wird im Fall einer Ansteckung eines Mitglieds vom Contact Tracing des Kantons benachrichtigt .¹**

¹ Folgende Fragen müssen beantwortet werden können: a) Wurde das Schutzkonzept befolgt? b) Gab es engere Kontakte ? (15 Min. ohne Maske bei weniger als 1,5m Abstand). In diesem Fall ist ein Sitzordnungsplan der Sänger-innen notwendig.

Ausserdem

- Die Türklinken und Gebrauchsobjekte, welche von mehreren Personen angefasst werden, sind vor und nach den Proben mit regulären Putzmitteln zu reinigen. Im Rahmen des Möglichen müssen die Türen der Probelokale offen bleiben.
- Der Proberaum ist vor Eintreffen der Sänger-innen vorzubereiten. All jene, welche die Stühle installieren und den Raum nach der Probe reinigen, müssen Handschuhe und Schutzmasken tragen.
- Alle Personen befolgen die lokal geltenden Schutzmassnahmen (der Gemeinde, Pfarrei,...).
- Es ist eine Präsenzliste der Sänger-innen zu führen, für Proben, Messen und Konzerten.
- Nach der Probe: Die Distanzregeln sind weiter einzuhalten! Wir empfehlen daher, kleine Tische zu bevorzugen (3-4 Personen) oder die Tische so auseinander zu stellen, dass der Abstand gewährleistet ist. Bei einer Infizierung limitiert sich somit eine Quarantäne auf eine Gruppe des Chores

AUFTRITTE – KONZERTE – FESTE

- Für den Chor gelten zu jeder Zeit die oben aufgeführten Verordnungen.
- Für das Publikum muss vorab ein Schutzkonzept beim Oberamt zur Überprüfung eingereicht werden.